

TISCHENDORF & MARGREITER

Steuerberatung seit 1966

A- 8010 Graz, Katzianergasse 2 T. +43 (0) 316 82 51 01 F. +43 (0) 316 82 51 01 99 office@treuhand.co.at www.treuhand.co.at



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 8 / August 2016
24. Jahrgang, Folge 281

Themen

- Änderungen für Vereine und Unternehmer
- Jährliche Fristen für Steuerpflichtige
- Befreiung für Neugründer
- Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen
- Erhalt einer elektronischen Rechnung
- Strafbefreiung bei Selbstanzeige
- Den Mitbewerbern einen Schritt voraus
- Bewertung von Sachbezügen
- Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

www.klientenservice.at



Inhalt

- | | |
|--|---|
| 2 Änderungen für gemeinnützige Vereine und Unternehmer | 5 Strafbefreiung bei Selbstanzeige
Den Mitbewerbern einen Schritt voraus |
| 3 Jährliche Fristen für Steuerpflichtige per 30.9.
Von welchen Lohnabgaben werden Neugründer befreit? | 6 Bewertung von Sachbezügen |
| 4 Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen
Erhalt einer elektronischen Rechnung | 7 Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bei Sportlern |

Änderungen für gemeinnützige Vereine und Unternehmer

Der Nationalrat hat mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz auch einige Änderungen sowohl für gemeinnützige Vereine als auch für Unternehmer beschlossen, die unter anderem die Registrierkassenpflicht betreffen. Dieser Artikel informiert über ausgewählte Änderungen.

■ Technische Sicherheitseinrichtungen und Prämie

Registrierkassen sind mit technischen Sicherheitslösungen gegen Manipulation zu schützen. Diese Verpflichtung tritt nun erst mit 1.4.2017 in Kraft und nicht wie bisher geplant mit 1.1.2017. Ebenso kann die Prämie zur Anschaffung einer Registrierkasse nun für Anschaffungen bis 1.4.2017 geltend gemacht werden.

■ Einkünfte von Aushilfskräften

Geringfügige Einkünfte von Aushilfskräften sind steuerfrei, wenn

- die Aushilfskraft in einer anderen Tätigkeit voll versichert ist,
- die Beschäftigung zeitlich begrenzt dazu dient, Spitzen im Betrieb abzudecken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen,
- die Tätigkeit als Aushilfskraft nicht mehr als 18 Tage pro Jahr umfasst,
- der Arbeitgeber an nicht mehr als 18 Tagen im Jahr steuerfreie Aushilfskräfte beschäftigt.

Diese Regelung gilt für die Jahre 2017-2019.

■ Änderungen für Feste

Kleine Feste bis zu 72 Stunden

Kleine Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Feuerwehren) sollen im Ausmaß von bis zu

72 Stunden im Jahr steuerlich begünstigt werden (weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein). Es soll für diese Feste dann auch keine Registrierkassenpflicht bestehen (dazu ist noch eine Anpassung der entsprechenden Verordnung erforderlich).

Politische Parteien

Bei Festen von politischen Parteien gelten dieselben Regelungen wie bei Festen von Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen. Allerdings gilt die Begünstigung nur für ortsübliche Feste, d. h. der Jahresumsatz darf die Grenze von € 15.000,00 nicht überschreiten und die Überschüsse müssen für gemeinnützige bzw. parteipolitische Zwecke verwendet werden.

■ Weitere Begünstigungen

Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten

Für Umsätze bis jeweils € 30.000,00 pro Jahr, die ausgeführt werden

- außerhalb von festen Räumlichkeiten (z. B. von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Orten),
- in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten (z. B. Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten),
- in einem Buschenschank, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Jahr geöffnet ist,
- durch einen gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage im Jahr betrieben wird,

kann eine Verordnung erlassen werden, die diese Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausnimmt. Die Anpassung der entsprechenden Verordnung wird erwartet.

Kreditinstitute

Entfallen soll die Registrierkassenpflicht für Kreditinstitute, da sie einer strengen staatlichen Aufsicht unterliegen.



Jährliche Fristen für Steuerpflichtige per 30.9.

Am 30.9. jeden Jahres laufen für Steuerpflichtige bestimmte Fristen ab. Hier eine Auswahl:

■ Jahresabschluss

Kapitalgesellschaften (und GmbH & Co KGs) müssen spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Für Unternehmer mit Bilanzstichtag 31.12. ist daher der 30.9. der letzte fristgerechte Abgabetermin.

■ Vorsteuerrückerstattung innerhalb EU

Noch bis 30.9. können Sie die Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen innerhalb der EU elektronisch beantragen.

■ ESt- und KSt-Vorauszahlungen herabsetzen

Für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des laufenden Jahres kann noch bis zum 30.9. eine Herabsetzung beantragt werden. Diese Möglichkeit sollte überlegt werden, wenn der diesjährige Gewinn voraussichtlich niedriger sein wird als der des Vorjahrs.

■ Anspruchsverzinsung

Ab 1.10. beginnt die Anspruchsverzinsung für Steuernach-

zahlungen aus dem Jahr 2015 zu laufen.

Wenn eine Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernachzahlung droht, kann eine Anzahlung auf die Steuerzahlung geleistet werden, um der Verzinsung zu entgehen (Zinsen bis € 50,00 werden nicht festgesetzt).

Aus der Überweisung muss hervorgehen, dass es sich um eine Anzahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer 2015 handelt.

Höhe der Anspruchszinsen derzeit: 1,38 % p.a.

■ Verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung

Grundsätzlich ist die Arbeitnehmerveranlagung innerhalb von fünf Jahren zu machen. In bestimmten Fällen ist der Arbeitnehmer allerdings zu einer Veranlagung verpflichtet. Diese ist dann grundsätzlich bis 30.6. auf FinanzOnline abzugeben.

Bis 30.9. haben Sie Zeit, wenn

- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden,
- der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale berücksichtigt wurden, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen sind.

Von welchen Lohnabgaben werden Neugründer befreit?

Für zwölf Monate ab Beginn der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers (innerhalb der ersten 3 Jahre ab Gründung) müssen für alle Dienstnehmer folgende Lohnangaben nicht bezahlt werden:

- die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB),
- Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2 = DZ),
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers sowie
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zwölf Monate nach Neugründung wird die Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer angewendet.

■ Wer gilt als Neugründer?

Das Neugründungsförderungsgesetz und die Neugründungsförderungsverordnung definieren sehr genau, wann eine geförderte Neugründung vorliegt und wann nicht. So muss unter anderem jedenfalls durch Schaffung einer bis-

her nicht vorhandenen betrieblichen Struktur, ein Betrieb (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder selbständige Arbeit) neu eröffnet werden und die für den konkreten Betrieb wesentlichen Betriebsgrundlagen neu geschaffen werden.

Keine Neugründung liegt z. B. vor, wenn der Betriebsinhaber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Neugründung Inhaber eines Betriebs vergleichbarer Art war. Vor dem 1.1.2016 lag der Beobachtungszeitraum, innerhalb dessen keine Neugründung vorlag, bei 15 Jahren.

Keine Neugründung liegt beispielsweise auch vor, wenn ein vorhandener Betrieb nur die Rechtsform ändert oder bei einem vorhandenen Betrieb bloß die Person des Betriebsinhabers wechselt.

Weitere Formvorschriften sind zu beachten. Vereinbaren Sie daher zwecks individueller Beratung zu Ihrer Unternehmensgründung jedenfalls einen Termin in unserer Kanzlei.

Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen

Grundsätzlich gelten Spenden als freiwillige Zuwendungen und sind daher nicht abzugsfähig. Das Gesetz erlaubt aber ausdrücklich die Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen, wenn sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht übersteigen, insofern sie unter anderem die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

Begünstigt sind unter anderem Spenden an bestimmte Organisationen, die

- Forschungsaufgaben durchführen oder
- auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Basis Lehraufgaben für Erwachsene übernehmen (z. B. Universitäten) oder
- ausdrücklich im Gesetz genannt sind, wie
 - a. die Österreichische Nationalbank, das Österreichische Archäologische Institut, das Institut für österreichische Geschichtsforschung und das Österreichische Filminstitut,
 - b. bestimmte Museen,
 - c. das Bundesdenkmalamt,
 - d. bestimmte Organisationen, deren ausschließlicher Zweck die Förderung des Behindertensports ist,
 - e. die internationale Anti-Korruptionsakademie,
 - f. die Diplomatische Akademie und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat in der EU (oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe), Einrichtungen mit Sitz in der EU (oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe),
 - g. bestimmte Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe, wenn sie mit den in lit. a bis c genannten Organisationen vergleichbar sind und der Förderung,

Erhaltung, Vermittlung, Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dienen, oder

- Aufgaben der Feuerpolizei, der örtlichen Gefahrenpolizei und des Katastrophenschutzes erfüllen.

Daneben sind auch Spenden abzugsfähig, die an bestimmte Organisationen geleistet werden, aber nur, wenn die Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen eingetragen ist.

Darunter fallen Spenden an Organisationen,

- die sich einsetzen bzw. Spenden sammeln für
 - mildtätige Zwecke
 - Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
 - den Schutz der Umwelt, Natur- oder Artenvielfalt
 - bestimmte Tierheime
- die allgemein zugängliche Tätigkeiten der österreichischen Kunst und Kultur abhalten, wenn die Körperschaft bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

■ Entscheidung Bundesfinanzgericht

Eine Geldspende an die Basilika Mariazell (Stmk.) berücksichtigte das Finanzamt in der Steuererklärung nicht als Sonderausgabe. Für das Bundesfinanzgericht (BFG) entspricht die Spende allerdings den nötigen Voraussetzungen und sie ist als Sonderausgabe anzuerkennen.

Nach Meinung des BFG ist die Basilika eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einer öffentlich zugänglichen Schatzkammer (inklusive zugehöriger Sammlung). Sie entspricht daher dem Begriff eines Museums.

Erhalt einer elektronischen Rechnung

■ Elektronische Rechnungen und Gutschriften

Rechnungen können in elektronischer Form ausgestellt werden, wie z. B. mittels E-Mail oder Web-Download. Die elektronische Rechnung gilt nur dann als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn

- die Echtheit ihrer Herkunft,
- die Unversehrtheit ihres Inhalts und
- die Lesbarkeit gewährleistet sind.

Damit die Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie auch alle im Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale beinhalten.

Neben dem Ausstellen einer e-Rechnung ist auch eine Abrechnung mittels einer elektronischen Gutschrift möglich. Die e-Gutschrift muss allerdings neben den Vorschriften zur

Gutschrift auch jene zur e-Rechnung erfüllen.

■ Zustimmung

Elektronische Rechnung

Der Empfänger der Rechnung muss dem Erhalt einer e-Rechnung zustimmen. Dies bedarf allerdings keiner besonderen Form. Möglich ist z. B. auch eine stillschweigende oder eine nachträgliche Zustimmung. Von einer Zustimmung kann man ausgehen, wenn die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren.

Elektronische Gutschrift

Auch bei einer e-Gutschrift ist eine Zustimmung des Empfängers nötig. Hier ist bei einem Stillschweigen des Empfängers nicht von einem Einverständnis auszugehen, auch eine nachträgliche Zustimmung ist nicht möglich.

Strafbefreiung bei Selbstanzeige

Nach dem Finanzstrafgesetz ist ein Finanzvergehen unter bestimmten Umständen straffrei, wenn rechtzeitig eine Selbstanzeige eingebracht wurde. Wenn die Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften den Zollämtern obliegt, muss die Selbstanzeige beim Zollamt eingebracht werden, sonst beim Finanzamt. Die Anzeige wirkt allerdings nur für den Anzeiger selbst und für die Personen, für die sie erstattet wird, straffreiend. Außerdem ist die Straffreiheit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

■ Straffreiheit nur bei rechtzeitiger Selbstanzeige

Wenn mit der Verfehlung eine Abgabenverkürzung verbunden war bzw. ein sonstiger Einnahmefall für die Behörde, tritt die Straffreiheit nur dann ein, wenn der Behörde ohne Verzug alle maßgeblichen Umstände bekanntgegeben werden und innerhalb eines Monats alle geschuldeten Beträge entrichtet werden.

■ Strafe trotz Selbstanzeige

Keine Straffreiheit trotz Selbstanzeige besteht beispielsweise dann, wenn

- zum Zeitpunkt der Anzeige bereits Verfolgungshandlungen

gegen den Anzeiger bzw. gegen andere an der Tat beteiligte Personen gesetzt wurden,

- zum Zeitpunkt der Anzeige die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt wurde (bzw. kurz vor der Entdeckung) und dies dem Anzeiger bekannt war,
- wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird oder
- wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenanspruches eine Selbstanzeige erstattet wurde (ausgenommen Vorauszahlungen).

Wenn die Selbstanzeige nach der Anmeldung (bzw. sonstiger Bekanntgabe) einer finanzbehördlichen Prüfung erstattet wird, tritt die straffbefreiende Wirkung nur ein, wenn bestimmte Abgabenerhöhungen entrichtet werden.

■ Beratung

Dieser Artikel beschreibt nur die grundsätzlichen Eckpunkte zum Thema Selbstanzeige.

Für eine tatsächliche Selbstanzeige ist jedoch unbedingt eine individuelle, persönliche Beratung erforderlich.

Den Mitbewerbern einen Schritt voraus

Konkurrenz belebt das Geschäft. Durch andere Mitbewerber ist man gezwungen, seine eigenen Produkte weiterzuentwickeln und zu verbessern. Um aber in der Masse nicht unterzugehen, ist es wichtig, die Konkurrenz im Auge zu behalten, um ihr (wenn möglich) einen Schritt voraus zu sein bzw. aus ihren Fehlern zu lernen. Analysieren Sie daher die Marktlage von Zeit zu Zeit, um herauszufinden, wie gut Ihre Position am Markt ist. Der schwierigste Teil ist dabei sicherlich, die eigene Lage objektiv einzuschätzen.

■ Konkurrenzanalyse

1. Wer sind die Konkurrenten?

Im ersten Schritt sollte schriftlich niedergeschrieben werden, wer die Mitbewerber am Markt sind und welche davon möglicherweise mehr bzw. weniger Marktanteil haben. Wie

würden Sie das Image der Konkurrenten bewerten?

2. Was macht die Konkurrenz besser bzw. schlechter?

Sind die Mitbewerber gefunden, sollten die Unterschiede im Detail festgelegt werden. Zu welchem Preis bietet die Konkurrenz an? Welche Zusatzprodukte haben sie im Sortiment? Welche Vertriebs- und Marketingkanäle werden genutzt? Sind andere in einem bestimmten Marktsegment besonders erfolgreich und warum?

3. Was können Sie aus der Analyse lernen?

Nun ist es an der Zeit, Vorteile für Ihr Unternehmen aus den gewonnenen Informationen zu ziehen. Wie können Sie aus Fehlern der Konkurrenten lernen bzw. was kann Ihr Unternehmen noch besser machen, um an den Mitbewerbern vorbeizuziehen?



Bewertung von Sachbezügen

Die Entlohnung eines Arbeitnehmers besteht normalerweise aus Geldleistungen. Zusätzlich kann sie auch (teilweise) in Form von Sachleistungen erfolgen. Lediglich nicht mehr messbare Aufmerksamkeiten (z. B. Blumenstrauß zum Geburtstag des Arbeitnehmers) oder dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Hilfsmittel zur Ausübung seines Berufs, stellen keine steuerpflichtigen Sachbezüge dar.

Diese Sachbezüge sind geldwerte Vorteile und in Geld umzurechnen. Die Grundregel lautet, dass geldwerte Vorteile mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen sind.

Für die wichtigsten geldwerten Vorteile sind keine individuellen Ermittlungen der Sachbezugswerte vorzunehmen, da eine bundesweite Sachbezugsregelung in Verordnungsform besteht.

■ Dienstwagen

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt ab einem CO₂-Ausstoß von über 130 g/km 2 % der Anschaffungskosten. Somit erhöht sich der maximale Sachbezug in diesem Fall auf € 960,00. Ein Sachbezug von 1,5 % ist anzusetzen, wenn der CO₂-Ausstoß unter bzw. genau 130 g/km beträgt. Die Grenze von 130 g/km wird jährlich schrittweise gesenkt:

im Jahr 2017: 127 g

im Jahr 2018: 124 g

im Jahr 2019: 121 g

ab 2020: 118 g

Halber Sachbezug: 1 % bzw. 0,75 %

Wird das Fahrzeug nachweislich für maximal 6.000 km Privatfahrten pro Jahr benützt, so ist der halbe Sachbezugswert (1 % bzw. 0,75 % der Anschaffungskosten, max. € 480,00 bzw. € 360,00) anzusetzen. Zum Nachweis der Privatfahrten muss der Dienstnehmer ein lückenloses Fahrtenbuch führen.

Kein Sachbezug

Kein Sachbezug ist bei Kraftfahrzeugen mit null Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer (Elektroautos – keine Hybridmodelle) anzusetzen.

■ Mobiltelefon

Bei nur fallweiser Privatnutzung des Telefons ist kein Sachbezug zu berechnen; bei darüber hinausgehender Privatnutzung sind anteilige Kosten als Sachbezug anzusetzen.

■ Parkplatz

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz zur Verfügung, ist ein Sachbezug von € 14,53/Monat anzusetzen. Die Zurechnung hat nur in Bereichen zu erfolgen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen.

■ Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse und Arbeitnehmerdarlehen

Für die Zinersparnis eines Gehaltsvorschusses ist 2016 ein Sachbezug in Höhe von 1 % p.a. des aushaftenden Kapitals anzusetzen. Allerdings besteht ein Freibetrag in Höhe von € 7.300,00, sodass nur vom übersteigenden Betrag ein Sachbezug zu ermitteln ist.

■ Wohnung

Der monatliche Sachbezugswert einer dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellten Wohnung des Arbeitgebers errechnet sich mit Hilfe des geltenden Richtwerts bezogen auf die Wohnfläche. Dieser Wert vermindert sich z. B. durch Kostenbeiträge des Arbeitnehmers, bei Übernahme der Betriebskosten durch den Arbeitnehmer oder wenn der Wohnraum den Standard der so genannten miethrechtlichen Normwohnung (Zimmer, Küche oder Kochnische, Vorraum, WC und eine zeitgemäße Badegelegenheit) nicht erreicht. Für vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen besteht eine eigene Sonderregelung. Die Richtwerte für Mieten werden heuer nicht erhöht. Die bisherigen Werte gelten unverändert bis zum 31.3.2017. Die nächste Erhöhung ist zum 1.4.2017 geplant. Danach sollen die Erhöhungen wieder alle zwei Jahre erfolgen.

Richtwerte seit 1.1.2015 pro m²:

Burgenland	€ 4,92
Kärnten	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,53
Oberösterreich	€ 5,84
Salzburg	€ 7,45
Steiermark	€ 7,44
Tirol	€ 6,58
Vorarlberg	€ 8,28
Wien	€ 5,39

Für arbeitsplatznahe Unterkünfte, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, und die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers liegt, gilt:

- Der Ansatz eines steuerlichen Sachbezugs bei einer Unterkunft bis zu 30 m² unterbleibt, wenn die Nähe zum Arbeitsplatz in der Natur der Tätigkeit und im Interesse des Arbeitgebers liegt.
- Bei einer Größe von mehr als 30 m² und maximal 40 m² darf vom Sachbezugswert ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden. Voraussetzung: Die Unterkunft darf vom selben Arbeitgeber für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist die tatsächlich genutzte Fläche pro Arbeitnehmer maßgebend und nicht die gesamte Wohnungsgröße. Das ist z. B. relevant, wenn mehrere Arbeitnehmer sich in Form einer Wohnungsgemeinschaft eine Wohnung teilen.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bei Sportlern

Erhalten Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z. B. Trainer, Masseur) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, so sind diese unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen liegen vor, wenn diese:

- von einem Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer (z. B. Masseur, Trainer) bezogen werden (nicht dazu zählen Platzwarte und Funktionäre),
- höchstens € 60,00 pro Einsatztag oder € 540,00 pro Kalendermonat betragen,
- von einem begünstigten Rechtsträger erfolgt ausgezahlt werden (z. B. von einem Verein),
- nur an den Einsatztagen (Training, Wettkampf) bezogen werden.

Die Einsatztage müssen dokumentiert werden. Auch die Auszahlung muss gesondert dokumentiert werden. Um die Dokumentation zu erleichtern, werden von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation Formulare zur Verfügung gestellt (www.bso.or.at).

Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen keine Kosten steuerfrei ersetzt werden. Das bedeu-

tet, es dürfen zum Beispiel kein Kilometergeld und keine Tages- und Nächtigungsgelder ausgezahlt werden. Sachleistungen, wie Bus- oder Flugtickets oder auch Zimmer, dürfen jedoch zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Übersteigen die tatsächlichen Reisekosten (z. B. für Fahrten von der Wohnung zum Trainingsort und zurück) die steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen, können die tatsächlichen Reisekosten und/oder das Pendlerpauschale geltend gemacht werden. Allerdings nur, wenn auch steuerpflichtige Einnahmen vorliegen und nicht nur steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen.

■ Überschreiten der Höchstbeträge

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen die Höchstbeträge, unterliegen nur jene Beträge, die diesen übersteigen, der Besteuerung. Werden sie nur in bestimmten Monaten ausbezahlt, bleiben die Obergrenzen bestehen. Das bedeutet, wenn in einem Monat keine pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden, können die Höchstbeträge im Folgemonat nicht erhöht werden.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Vorsteuer bei Nächtigungsgelder
- Familienhafte Mitarbeit



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.